

# Corona-Virus/CoVid-19:

## HINWEIS ZUR DURCHFÜHRUNG VON JAV-WAHLEN NACH BPERSVG

### ver.di Erfolg nach hartem Ringen – Wahlvorstände können jetzt handeln!

Nachdem die geplanten Gesetzesänderungen im Bundeskabinett am 8. April 2020 beschlossen hat, muss jetzt noch der Bundestag in seiner Sitzung vom 20. bis 22. April 2020 über die Änderungen entscheiden.

Das Bundeskabinett hat am 8. April 2020 Änderungen des BPersVG und der Wahlordnung beschlossen, die die Durchführung der Personalrats- und JAV-Wahlen in Corona-Zeiten erleichtern sollen. Einfach war der Weg dahin nicht, denn das BMI war nur schrittweise bereit, Lösungen für die offenkundigen Problemlagen zu schaffen. Noch auf den letzten Metern konnten Verbesserungen durchgesetzt werden. Alle Änderungen treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft. Vorgriffe auf die angekündigte BPersVG-Novelle konnte ver.di beschränken.

#### Was konnte ver.di erreichen?

**Briefwahl.** Wahlvorstände können mit der Änderung der Wahlordnung, zusätzlich zur Stimmabgabe im Wahllokal oder ausschließlich, Briefwahl anordnen. Zuvor gab es diese Möglichkeit nicht. So können auch in der derzeitigen Situation die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Das Wahlausschreiben ist entsprechend zu ergänzen.

**Verschiebung des Wahltermins.** Kann die ordnungsgemäße Wahl aufgrund der Corona-Situation trotz der angeordneten Briefwahl zum eigentlich festgesetzten Termin nicht gewährleistet werden, können Wahlvorstände den Termin der Stimmabgabe und der öffentlichen Auszählung verschieben. Die Anordnung von Briefwahl ist für die Verschiebung Voraussetzung. Das Wahlausschreiben ist entsprechend zu ergänzen. Weitere getroffenen Wahlvorbereitungen bleiben gültig (eingereichte Wahlvorschläge usw.). Eine Verschiebung kann über den regulären Wahlzeitraum hinaus erfolgen.

So können Wahlen rechtssicher stattfinden ohne die Wahl abbrechen zu müssen!

**Keine PR-/JAV-lose Zeit.** Werden Wahlen aufgrund der Corona-Situation über den 31. Mai hinaus verschoben, so tritt keine Personalrats- bzw. JAV-lose Zeit ein. Bestehende Personalvertretungen bleiben im Amt und führen die Geschäfte bis maximal 31. März 2021 weiter.

#### Änderungen BPersVG und BPersVVO

Die vorgesehenen Änderungen im BPersVG und der Wahlordnung treten, rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft. Die Änderungen des BPersVG muss zuvor noch der Bundestag beschließen.

Die Änderungen sind befristet bis zum 31. März 2021 und treten dann außer Kraft.

#### Was sollten Wahlvorstände jetzt tun?

Bei anstehenden Wahlen, sollten Wahlvorstände die Situation vor Ort genau prüfen und entscheiden, welches Vorgehen für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl sinnvoll ist.

Eine Unterstützung für diese Entscheidung kann die nachfolgende Übersicht geben.

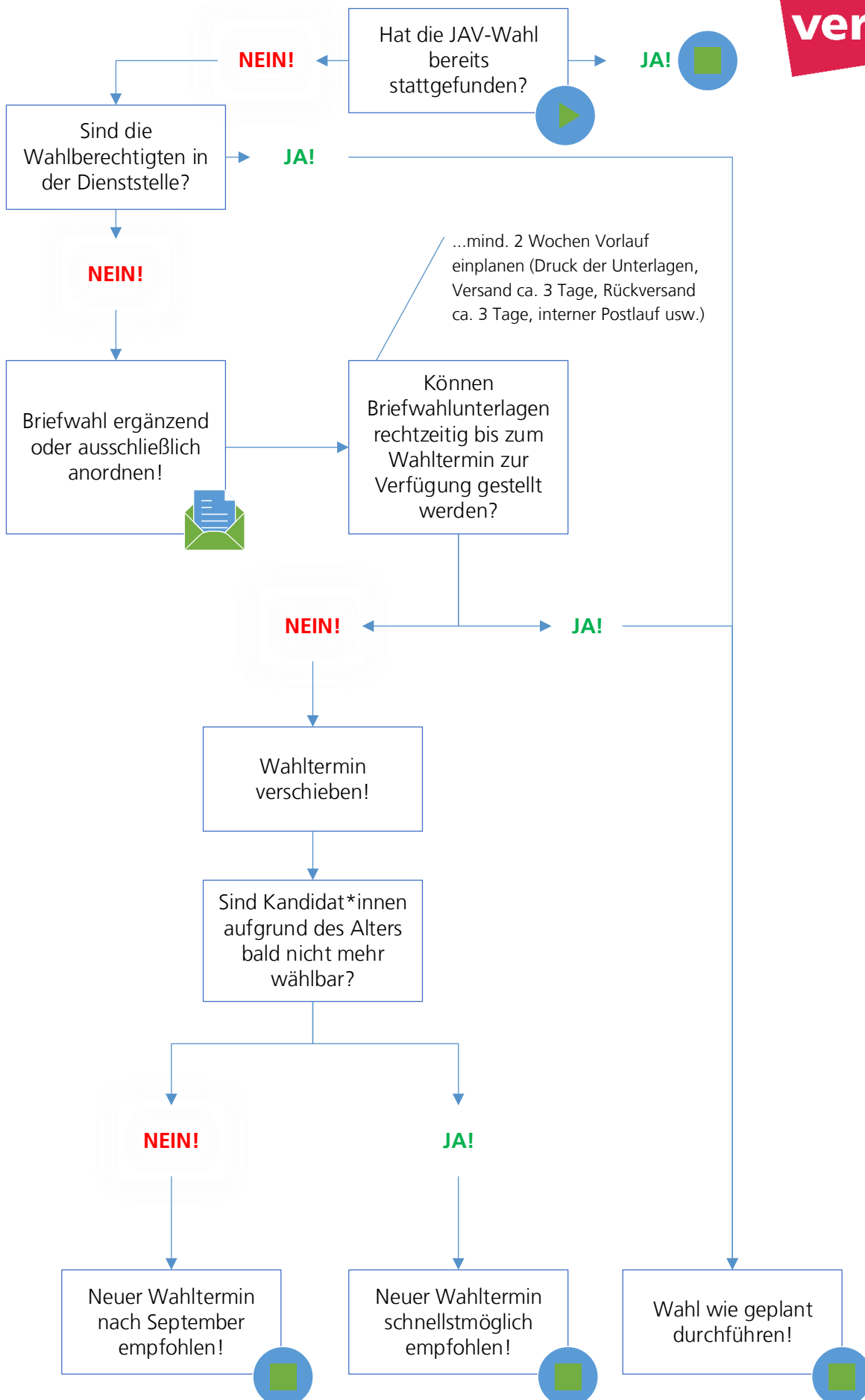
**Fragen zur bevorstehenden Wahl? ver.di hilft Dir & Euch weiter, egal ob Kandidat\*in, Wähler\*in oder Wahlvorstand! Wir sind für dich vor Ort erreichbar.**

**[www.MITGLIEDWERDEN.verdi.de](http://www.MITGLIEDWERDEN.verdi.de)**

#### Weitere Fragen?

[jugend.bundlaender@verdi.de](mailto:jugend.bundlaender@verdi.de)





## FAQ ZUR DURCHFÜHRUNG VON JAV-WAHLEN NACH BPERSVG

### **Haben die Änderungen Auswirkungen auf bereits durchgeführte Wahlen?**

Nein. Bereits durchgeführte JAV-Wahlen sind gültig. Gewählte JAVen sind gewählt und sobald sie sich konstituiert haben, mit allen Rechten und Pflichten im Amt. Die Amtszeit endet regulär, wie im BPersVG vorgesehen, nach zwei Jahren, spätestens am 31. Mai 2022.

### **Wie kann die ordnungsgemäße Wahl sichergestellt werden?**

Die geplanten Änderungen sehen verschiedene Möglichkeiten vor. Wahlvorstände können, ergänzend zur persönlichen Stimmenabgabe oder ausschließlich, Briefwahl anordnen damit alle Wahlberechtigten ihr Stimmrecht ausüben können. Weiter können sie den Wahltermin verschieben, z.B. um die Vorbereitungen für die Briefwahl treffen zu können oder um zu einem späteren Zeitpunkt die persönliche Stimmabgabe sicherstellen zu können. Änderungen sind durch eine Ergänzung zum Wahlausschreiben bekanntzugeben.

### **Was ist mit den bereits eingereichten Wahlvorschlägen?**

Alle bereits getroffenen Wahlvorbereitungen bleiben bis zur Wahl, maximal bis 31. März 2021 gültig, z.B. Wahlausschreiben, eingereichte Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen.

### **Können neue Wahlvorschläge eingereicht werden?**

Nein. Denn die bereits getroffenen Wahlvorbereitungen bleiben gültig, d.h. auch die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird nicht außer Kraft gesetzt. Ist sie verstrichen, können – selbst bei einer Verschiebung des Wahltermins – keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden.

### **Was ist, wenn der neue Wahltermin nach dem 31. Mai 2020 liegt?**

Die Amtszeit der bisherigen JAV endet in diesem Fall nicht. Sie führt die Geschäfte weiter bis eine neue JAV konstituiert ist, längstens jedoch bis 31. März 2021.

### **Muss das Wählerverzeichnis aktualisiert werden?**

Klar! Daran ändert sich nichts. Wenn z.B. der neue Wahltermin nach dem Start des neuen Ausbildungsjahres liegt, müssen die Beschäftigten natürlich ins Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

### **Ändert sich deshalb die Größe der JAV?**

Das dürfte grundsätzlich nicht der Fall sein. Die Größe des Gremiums bemisst sich anhand der „in der Regel“ wahlberechtigten Beschäftigten. Schwankungen aufgrund Abschlussprüfungen und/oder neuen Auszubildenden sind ohnehin einbezogen.

### **Muss ein neuer Wahlvorstand bestellt werden?**

Nein. Der bestellte Wahlvorstand übt seine Funktion weiter aus. Er entscheidet, ob die Wahl zum anvisierten Termin sichergestellt werden kann oder ob weitere Maßnahmen (z.B. Anordnung von Briefwahl und/oder Verschiebung des Wahltermins) nötig sind.

### **Was sollte bei einer Verschiebung des Wahltermins beachtet werden?**

Muss der Wahlvorstand zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl, Briefwahl anordnen und den Wahltermin verschieben, stellt sich die Frage: Wann soll die Wahl stattfinden?

Berücksichtigen sollte der Wahlvorstand nicht nur die örtlichen Gegebenheiten, beispielsweise der benötigte Vorlauf für den Druck von Briefwahlunterlagen. Auch weitere Faktoren können und sollten eine Rolle spielen, z.B.: Ferien- und Urlaubszeiten, Beginn des neuen Ausbildungsjahres, Alter der Kandidat\*innen....

### **Sollte der Wahlvorstand die Wahl nicht einfach abbrechen?**

Von dieser Maßnahme rät ver.di dringend ab! In diesem Fall muss die Wahl komplett neu eingeleitet werden, alle Wahlvorbereitungen – vom Wahlausschreiben bis zu den Wahlvorschlägen – müssen neu erfolgen.

Im Einzelfall kann diese Entscheidung natürlich nötig sein. ver.di empfiehlt gründlich Vor- und Nachteile abzuwägen und sich von ver.di beraten zu lassen!